Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Oberbergischen Kreises zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Inhalt

1 Grundsätze und Förderabsicht ... 3
2 Begriffsbestimmung ... 3
3 Zuschussberechtigte Träger ... 3
4 Voraussetzungen für die Förderung ... 3

4.1 Verpflichtende Standards für die Gewährung von Zuschüssen ... 3
4.2 Leitungskräfte ... 3
4.3 Betreuungskräfte ... 4
4.4 Veranstaltungsdauer ... 4
4.5 Gruppenmerkmale ... 4
4.6 Versicherungsschutz ... 4
4.7 Nicht gefördert werden ... 4

5 Gegenstand der Förderung ... 4

5.1 Teilnehmende: ... 4

6 Höhe des Kreiszuschusses ... 5
7 Zuschussverfahren ... 5
8 Inkrafttreten ... 5

1 Grundsätze und Förderabsicht

Junge Menschen sollen durch die geförderten Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, sich außerhalb von schulischen Angeboten fortzubilden und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltung befähigt werden, eine qualifizierte Jugendarbeit zu leisten.

2 Begriffsbestimmung

Bildungsmaßnahmen sind außerschulische Angebote mit allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Inhalten.
Parteipolitische, gewerkschaftliche, religiöse, sportliche und musische Angebote sind keine anerkennungsfähigen Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien.

3 Zuschussberechtigte Träger

Zuschussberechtigt sind

1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
2. Kommunen als Maßnahmeträger
3. gemeinnützige, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 74 Abs. 1 SGB VIII

soweit zwischen den vorgenannten Trägern und dem jeweils zuständigen Jugendamt eine Vereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für ehren- und nebenamtlich tätige Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit abgeschlossen wurde.

4 Voraussetzungen für die Förderung

4.1 Verpflichtende Standards für die Gewährung von Zuschüssen

Träger und verantwortlich Mitarbeitende gewährleisten durch ihre Unterschrift auf dem betreffenden Formular die Einhaltung der ‚verpflichtenden Standards…'. Gleichzeitig bestätigen die Unterzeichnenden damit, dass alle, mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Bildungsveranstaltung betrauten Personen, entsprechend dieser Standards geschult werden.

4.2 Leitungskräfte

Die Verantwortliche Leitungskraft der Bildungsveranstaltung muss volljährig sein.
Die Leitungskraft muss Inhaberin/Inhaber einer Jugendleitercard (Juleica) sein oder eine sonstige pädagogische Qualifikation (z.B. Lehrerinnen/Lehrer, Diakoninnen/Diakone, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Erzieherinnen/Erzieher) nachweisen können.

4.3 Betreuungskräfte

Betreuungskräfte sind günstigstenfalls im Besitz einer Jugendleitercard.
Die Eignung aller Betreuungskräfte ist von Leitung und Träger der Maßnahme zu verantworten. Ihr Einsatz kann nur im Rahmen ihrer persönlichen Fähigkeiten erfolgen.

4.4 Veranstaltungsdauer

Förderfähig sind

1. Tagesveranstaltungen, in denen mindestens 4 ½ Zeitstunden inhaltlich gearbeitet wird.

2. mehrtägige Veranstaltungen, in denen im Durchschnitt mindestens 4 ½ Zeitstunden täglich inhaltlich gearbeitet wird. Als förderfähig gilt ein Tag dann, wenn er mindestens 3 Zeitstunden inhaltliche Arbeit umfasst (z.B.: Eine Veranstaltung findet Samstag und Sonntag statt. Samstag wird von 17-20:00 Uhr/3 Std. gearbeitet und sonntags von 9-16:00 Uhr/6 Std. abzgl. 1 Std. Pause; 9 Std./2= 4,5 Std.).

4.5 Gruppenmerkmale

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen die Gruppe aus mindestens 10 Teilnehmenden besteht. Bei mehrtägigen Veranstaltungen und einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe mit minderjährigen Teilnehmenden ist die Betreuung durch weibliche und männliche Mitarbeitende zu gewährleisten.

4.6 Versicherungsschutz

Der Träger der Maßnahme muss für Teilnehmende und Betreuungskräfte für die Dauer der Veranstaltung einen ausreichenden Versicherungsschutz vorhalten.

4.7 Nicht gefördert werden

1. gesundheitliche Bildungsveranstaltungen im Sinne von Ersthelferausbildungen, da die Kosten der Veranstaltungen in der Regel von den gesetzlichen Unfallversicherungen (meist Berufsgenossenschaften) getragen werden,
2. vor Antragsstellung begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen.

5 Gegenstand der Förderung

5.1 Teilnehmende:

Teilnehmende im Sinne dieser Richtlinien sind junge Menschen, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 15. bis 27. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben.

Wenn die Teilnahme im Interesse der Jugendarbeit liegt, können auch ältere Teilnehmende gefördert werden.

6 Höhe des Kreiszuschusses

Der Zuschuss für Bildungsveranstaltungen beträgt für Teilnehmende, welche die richtliniengemäßen Voraussetzungen erfüllen, 7,50 € je Veranstaltungstag.

Leitungs-, Betreuungskräfte und Referierende werden nicht gesondert berechnet, sondern finden im jeweiligen Zuschuss der Teilnehmenden Berücksichtigung.

Die Summe aller Einnahmen darf die Summe der Ausgaben nicht übersteigen. Sollte dies der Fall sein, reduziert sich der Kreiszuschuss entsprechend.

7 Zuschussverfahren

Die Antragsstellung muss bis spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn beim Oberbergischen Kreis erfolgen. Hierfür sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.

Der Träger erhält einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Die endgültige Bewilligung sowie die Auszahlung der Fördermittel erfolgen erst nach Prüfung der tatsächlichen Kostenrechnung. Diese ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme unter Verwendung des entsprechenden Formblatts vorzulegen.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2014 außer Kraft.